

Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher
Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft
Band: 11 (1873)
Heft: 8: [erste Abtheilung]

Artikel: Der Kanton Appenzell Ausser-Rhoden von der Einführung der Mediationsakte bis zur Annahme der Bundesverfassung vom 7. Aug. 1815 : 1803-1815
Autor: Tanner
Kapitel: 9: Appenzell während den schweizerischen Verfassungswirren nach Aufhebung der Mediationsakte : Dez. 1813 bis August 1815
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-257291>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Basel, den 8. Sept. 1815.

Herr Oberst-Lieutenant!

„Da Sie mit Ihrem unterhabenden Bataillon Morgen in die friedliche Heimat zurückkehren, so werde ich der Ehre und des Vergnügens verlustig, Ihr löbliches Bataillon unter meinen mittelbaren Befehlen zu sehen. Schon einmal schieden Sie zu meinem Bedauern von meiner Brigade weg. Doch bald kehrten Sie in diese Gegend zurück, unter meinem Kommando, nebst Ihren Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten durch rühmlichen Diensteifer, Unererschrockenheit, Ausdauer und gute Mannszucht in Zeiten von Gefahr und während der immer denkwürdigen Belagerung der Festung Hüningen sich vortheilhaft auszuzeichnen und das allgemeine ungetheilte Lob und völlige Zufriedenheit Ihrer Befehlshaber sich zu erwerben.

Indem ich Sie bitte, Ihren Herren Offiziers, Unteroffiziers und Soldaten diese meine Gefinnungen des Lobes und Dankes, für die von denselben unter Ihrer würdigen und rühmlichen Aufführung geleisteten, ausgezeichneten Dienste bekannt zu machen und mich fernerhin mit Ihrer Freundschaft zu beehren, habe ich das Vergnügen, Sie meiner fortdauernden gegenseitigen Freundschaft und Hochachtung zu versichern.“

Der Eidgenössische Oberst, Brigade- und Platzkommandant:
Lichtenhahn.

Für die gnädige Errettung aus Kriegsgefahren dankte das Schweizervolk seinem Gott am Bettag den 18. Sept.

9. Appenzell während den schweizerischen Verfassungswirren nach Aufhebung der Mediationsakte.

(Dez. 1813 bis August 1815.)

a) Die neue Bundesverfassung.

Während dieser großartigen äußern Ereignisse hatten die schweizerischen Regierungen sich auch mit wichtigen Angelegenheiten im Innern zu befassen. Unter diesen nehmen die Herstellung eines neuen Bundesvertrages und die Abänderung mehrerer Kantonsverfassungen die erste Stelle ein.

Wie wir gesehen, wurde nach dem Einmarsch der

Allirten im Dez. 1813 Napoleons Mediationsakte aufgehoben. Um die einleitenden Schritte zur Herstellung des schweizerischen Bundesvereines freundeidgenössisch zu berathen, versammelten sich gegen Ende Dezember 1813 die Ehrengesandten mehrerer Stände, darunter auch der von Appenzell A. Rh., beim bisherigen Landammann der Schweiz in Zürich.

Der Gr. Rath von Appenzell A. Rh., welchem die helvetische Centralisation mit dem Repräsentativsystem noch in frischem Andenken stand, gab am 28. Dezember seinem Gesandten, Landammann Zellweger, den Auftrag und die Vollmacht, alle bisherigen diplomatischen Schritte des Bundeshauptes und des eidgenössischen Rathes zur Sicherstellung unsrer Selbständigkeit im Innern und zur Verwahrung gegen irreguläre Einmischungen in die Verfassung der Kantone bestens zu verdanken und gut zu heißen, an allen Berathungen Theil zu nehmen, welche der Ehre, dem Interesse und der fernern Unabhängigkeit unsers Vaterlandes angemessen erachtet werden, gegen jeden äußern Einfluß in die Angelegenheiten der löbl. Stände zu protestiren, unsre demokratische Verfassung, Freiheit und Rechte unter allen Umständen kräftigst zu behaupten, über die Anerkennung neuer Kantonsregierungen die nöthigen Instruktionen einzuholen* und dahin zu wirken, daß die weitem eidgenössischen Verhandlungen unter dem bisherigen Präsidium in Zürich fortgesetzt werden.

Am 29. Dez. vereinigten sich dann 10 Stände der frühern 13örtigen Eidgenossenschaft zu folgender Uebereinkunft:

„Die in Zürich versammelten Gesandten der alteidgen-

* Daß aber Appenzell A. Rh. nicht ungeneigt war, die bisherigen neuen Kantone auch in den neuen Bund aufzunehmen, zeigen die spätern Instruktionen.

nössischen Stände Uri, Schwyz, Luzern, Zürich, Glarus, Zug, Freiburg, Basel, Schaffhausen, Appenzell beider Rhoden haben, bei reifer Berathung über die dermalige Lage des gemeinsamen Vaterlandes, sich einmüthig überzeugt, daß von Außen her und nach den im Innern der Schweiz vorgefallenen Ereignissen, die gegenwärtige Bundesverfassung, so wie sie in der Mediationsakte enthalten ist, keinen weitem Bestand haben könne, daß aber für die Wohlfahrt des Vaterlandes hohe Nothwendigkeit sei, den alten eidgenössischen Verband nicht nur beizubehalten, sondern neu zu befestigen, zu welchem Ende ihren sämtlichen Kommittenten folgende Uebereinkunft zu möglichst beschleunigter Ratifikation vorgeschlagen wird:

- 1) Die beitretenden Kantone sichern sich im Geiste der alten Bünde und der seit Jahrhunderten unter den Eidgenossen bestandenen glücklichen Verhältnisse brüderlichen Rath, Unterstützung und Hülfe neuerdings zu.
- 2) Sowohl die übrigen alteidgenössischen Stände, als auch diejenigen, welche bereits seit einer langen Reihe von Jahren Bundesglieder gewesen sind, werden zu diesem erneuerten Verband förmlich eingeladen.
- 3) Zu Beibehaltung der Eintracht und Ruhe im Vaterlande vereinigen sich die beitretenden Kantone zu dem Grundsatz, daß keine mit den Rechten eines freien Volkes unverträglichen Unterthanenverhältnisse hergestellt werden sollen.
- 4) Bis die Verhältnisse der Stände unter sich und die Leitung der allgemeinen Bundesangelegenheiten näher und fester bestimmt sind, ist der alteidgenössische Vorort Zürich ersucht, diese Leitung zu besorgen.
- 5) Im Gefühl der Dringlichkeit, auf die Erklärungen der allirten hohen Mächte vom 20. Dez. dieses Jahres, welche auf die Stellung der Schweiz bis zu einem allgemeinen Frieden Bezug haben, eine angemessene

Antwort zu ertheilen, sind die bestimmenden Stände bereit, hierüber in Unterhandlungen zu treten."

Aktum in Zürich, den 29. Dez. 1813.

Gemeineidsgenössliche Kanzlei.*

Am 31. Dez. gelangte dieses Aktenstück an den zur Sanktion desselben außerordentlich einberufenen Gr. Rath unvers Kantons theils. Der Rath genehmigte die Ueber-einkunft, gab am 2. Jänner 1814 der Tagsatzung Kenntniß davon und machte auch das Volk durch eine Publikation von den Kanzeln damit bekannt.**

Die Gründung eines neuen Bundes war aber ein sehr schwieriges Werk; denn Bern, das die Waadt und den Aargau zurückforderte, dann Freiburg und Solothurn wollten nur eine Tagsatzung der 13 alten Orte mit Ausschluß der neuen Kantone anerkennen und mußten auch die Waldstätte und Zug auf ihre Seite zu bringen.

So geschah es, daß im März 2 Tagsatzungen zusam-mentraten. In Zürich tagten mit den 6 neuen Kantonen: Graubünden, Aargau, St. Gallen, Thurgau, Waadt und Tessin, die 5 alten: Zürich, Glarus, Basel, Schaffhausen und Appenzell, Bern aber und die übrigen alten Orte in Luzern. Den von der Tagsatzung in Zürich an die Konferenz in Luzern abgeordneten Gesandten, Bürgermeister Wyß von Zürich und Landammann Zellweger von Trogen, gelang es durch ihren Eifer, die Konferenz zu bewegen, sich aufzu-lösen (23. März) und an der Tagsatzung in Zürich theil-zunehmen.*** Nur Bern zögerte; aber die Erklärung der fremden Gesandten, daß sie nur eine Tagsatzung der 19 Kantone anerkennen, belehrte endlich auch diesen Stand eines Bessern. So ward dann am 6. April 1814 die Tagsatzung

* Usteri, Handbuch des schweiz. Staatsrechts.

** Großraths- und Publikationsprotokoll.

*** Leonhard Meister und Henne.

eröffnet, die mit wenigen Unterbrechungen bis zum 31. August 1815 dauerte und daher „die lange Tagſagung“ genannt wurde.

Zu den Kantonen, welche durch treues Feſthalten am gemeinſamen Verbande, durch regen Eifer im Vermitteln, durch uneigennütziges Entgegenkommen und durch Vorſchläge in ächt eidgenöſſiſchem Sinne zur Gründung des neuen Bundes das Meiste beitrugen, gehört auch Appenzell Außerrhoden. Davon zeugen ſowohl die Verhandlungen der Tagſagung, als auch die Inſtruktionen von Seite unſers Standes. Als dem hieſigen Gr. Rathe der erſte Entwurf zu einem Bundesvertrage (der vom 3. Febr. 1814)* vorgelegt wurde, ſprach er z. B. den Wuſch aus, daß im erſten Art. eine Erwähnung von der Uebereinkunft vom 29. Dez. 1813 ſtattfinden möchte, nach welcher die Mehrzahl der Stände die ſeit 1803 beſtandenen 6 neuen Kantone in den föderativen Bund und zu ſouveränen Mitſtänden auf- und angenommen habe. Bei Art. 4., welcher ſagt, daß jeder von Außen her oder im Innern bedrohte Stand den nächſtgelegenen Kanton zu Hülfe mahnen könne, über länger dauernde Hülfsleiſtung aber die Bundesbehörde nähere Verfügungen treffe, ſchlug Außerrhoden vor: „Jeder Kanton, der von einem andern Kanton zu ſchneller Hülfe aufgefordert wird, ſoll gehalten ſein, ihm dieſelbe zu leiſten und zwar bei innern Unruhen auf Koſten des gefährdeten Kantons und bei Gefahren von Außen her auf Koſten der geſamten Eidgenoffenſchaft, wovon aber dem löbl. Vorort ſogleich Kenntniß zu geben iſt.“ — Bei Art. 6, der bei Streitigkeiten zwiſchen Kantonen die alten Schiedsgerichte wieder einführen will, wünſcht Appenzell A. Rh., daß es nachher dem unzufriedenen Theil frei ſtehen ſolle, ſeine Angelegenheiten noch vor eine von

* Siehe Schweizerbote Jahrg. 1814 vollſtändig oder dem Hauptinhalte nach in Monnarbs Fortſetzung zu Müllers Schweizergeſchichte.

der hohen Tagsatzung zu bestimmende Behörde bringen zu können.“ Befiehlt Art. 7 den Kantonen, sich bei Streitigkeiten jeder gewaltsamen Maßregel oder gar Bewaffnung zu enthalten, so verlangt unser Gr. Rath, daß beiden Theilen jedes eigenmächtige Vorgehen bis Austrag der Sache untersagt sei. Bei Art. 9 äußert Appenzell den Wunsch, daß nicht nur die Abzugs-, sondern auch die ehemaligen Zugrechte aufgehoben werden möchten und der Art. noch den Zusatz erhalte, daß kein Kanton einem von der Justizpflege eines andern Kantons Verurtheilten oder gesetzlich Verfolgten Zuflucht gestatten dürfe.

Ferner trägt unsre Obrigkeit darauf an, daß das Niederlassungswesen erwähnt werde und daß es jedem Kanton freigestellt sei, mit andern Kantonen bezügliche Verträge abzuschließen. Bei Art. 13 stimmt A. Rh. dafür, daß jeder Kanton nur eine Stimme habe, und schlägt im Weiteren vor, daß zu künftiger Vermeidung des Ausfalls unsrer Kantonsstimme bei ungleichen Instruktionen und Ansichten die Stimme desjenigen Kantons-theils entscheide, der den Gesandten giebt, und in Betreff der Rehrordnung „das billige Verhältniß der Honorarischen Rechte gegen die Lasten und Beschwerden in Geld und Mannschaft“ gelten solle.* Während Art. 16 sagt: Zu den gleichmäßig durch die Tagsatzung zu schließenden Bündnissen ist ebenfalls (d. h. wie bei den in Art. 15 aufgeführten Kriegserklärungen) die Genehmigung von 3 Viertheilen der Kantone vonnöthen, dieselben (die Bündnisse) sind aber unverbindlich für Kantone, die nicht beitreten wollen, verlangt Appenzell A. Rh., daß die Kriegserklärungen, Friedensschlüsse und Allianzen entweder für alle Kantone gleich bindend sein sollen, oder gar nicht abgeschlossen werden mögen, oder daß

* Dieser Art. steht mit sich selbst im Widerspruch. Letzterer wurde aber gelöst, indem Appenzell A. Rh. in der Folge Innerrhoden freiwillig die gleiche Repräsentanz zugestand.

bei einer Vereinigung von $\frac{3}{4}$ der Stimmen das Abgeschlossene für alle Stände gültig und zu befolgen sei. Art. 23 sagt: Die diplomatischen Geschäfte, die keinen Grad von Reife erreicht haben, um der Tagsatzung vorgelegt zu werden, besorgt der Bundespräsident (als welcher nach Art. 22 der Amtsbürgermeister des Kantons Zürich bestimmt ist); demselben wird ein eidgenössischer Rath von 3 Personen durch die Tagsatzung zugeordnet. Die Instruktion von Appenzell A. Rh. lautete diesfalls: „Unser Orts könnten wir die fernere Leitung der diplomatischen Geschäfte mit Zutrauen dem Amtsbürgermeister und kleinen Rathe in Zürich überlassen. Wird dagegen eine Kommission von 3 Sätzen aus dem Schooße der Tagsatzung vorgezogen, so wünschen wir zugleich, daß diese alle Quartale wechseln und die Reihe durch alle löblichen Stände gemacht werde, daß stets Gesandte aus einem aristokratischen, einem demokratischen und einem neuen Kantone vereinigt werden.“

Gegenüber der unbestimmten Ausdrucksweise in Art. 26, daß sowohl die Bundesverfassung als auch die neu revidirten Kantonalverfassungen, sobald sie die Nationalgarantie erhalten haben, ins eidgenössische Archiv aufzunehmen seien, schlug Appenzell A. Rh. vor: „Vor Aufnahme der Kantonalverfassungen unter die allgemeine Garantie soll jede derselben von der Tagsatzung geprüft werden, ob sie den Grundsätzen der neuen Bundesverfassung angemessen sei u. s. f. In den nachträglichen Bemerkungen spricht sich A. Rh. gegen die von Zug gewünschte Vereinigung der freien Aemter mit seinem Gebiete, hingegen für die Ansprüche Uri's an Livinen aus. Dagegen wurde gewünscht, daß über die Ansprüche der Urkantone für gekaufte, aber nicht mit der Souverainetät verbundenen Rechtsame, im Hinblick auf die durch solche Erörterungen eintretenden Störungen des Hauptwerkes, die Gründung des Bundesvertrages, zu günstigeren Zeiten von der Bundesbehörde entschieden werde. Endlich heißt es in Bezug auf die vom Vorort Zürich nach dem Wunsch von

8 alten Orten auf den 17. März in die Simmatsstadt einberufene Tagsatzung in der appenzellischen Instruktion: „Unser Ehrengesandte wird derselben beiwohnen, die verschiedenen Anträge und Eröffnungen aufmerksam anhören, zu Allem kräftigst mitwirken, was die Vereinigung der Gemüther und Interessen herbeiführen kann, auf die Anerkennung aller politischen und Souverainetätsrechte der neuen Kantone dringen und dagegen zu allfälligen Opfern Hand bieten, sich in den weitem Maßnahmen an den Vorort Zürich halten und uns von Allem nähern Bericht ertheilen.“*

Den Bemühungen der unparteiischen Kantone und dem ernststen Willen der hohen Monarchen gelang es dann, wie bereits erwähnt, die Kantone zu einer gemeinsamen Tagsatzung zu vereinigen, und eine Kommission arbeitete neuerdings an einem Entwurfe zu einem neuen Bundesvertrage, der Ende Mai von Stappell lief** und im Sommer 1814 den Kantonen zur Sanktion vorgelegt wurde.

Der Gr. Rath von Appenzell A. Rh. berief deshalb auf den 3. Juli 1814 die Landsgemeinde außerordentlich zusammen und empfahl dem Volke die Annahme in folgendem Mandat, das am 26. Juni von allen Kanzeln des Landes verlesen wurde:

„Wir Landammann und Rath des Kantons
Appenzell der A. Rh.

thun kund hiemit allen unsern getreuen lieben Mitlandleuten!

Jene höchst wichtigen politischen Ereignisse sind Euch Allen hinlänglich bekannt, vermöge welcher sich vor einigen Monaten in Zürich eine Tagsatzung der 19 Kantone be-

* Instruktionsprotokoll: Bemerkungen über die Grundlinien des eidgenössischen Bundesvereins an die Tagsatzung in Zürich den 3. März 1814. Ueber den Klosterartikel, siehe appenz. Monatsblatt, Jahrgang 1841 Nr. 10 und 11.

** Siehe Schweizerbote 1814 Nr. 25 und 26 oder Seite 196 bis 199 und 202 bis 203.

sammelte, um eine neue, der Schweiz angemessene Bundesverfassung zu entwerfen. Diese schwierige Aufgabe ist nun vollendet und den hohen Ständen in Begleit eines sehr merkwürdigen Schreibens zur Ratifikation eingesandt worden. In diesem Schreiben drückt sich die hohe Tagsatzung u. A. folgendermaßen aus:

„Den Gesandten der 19 Kantone lag die Pflicht auf, solche Grundsätze eines Staatsvertrags zu entwerfen, welche jeden einzelnen Stand bei seiner Unabhängigkeit, glücklichen Lage und Existenz schirmen, brüderliche Eintracht stiften, den seit Aufhebung der Mediationsakte zwischen alten und neuen wankenden Kantonen eine Stütze darbieten und die gesammte Eidgenossenschaft in allen einer freien Nation zustehenden Rechten sichern können. Diesen wichtigen Zweck hatte die Tagsatzung beständig vor Augen. Bei der Erinnerung an die letzten Monate und bei einem Blick auf den gegenwärtigen Zustand der Schweiz läßt sich leicht begreifen, welche Hindernisse ihr im Wege gestanden. Sie hat zwar nicht alle heben können; aber sie hat gethan, was ihre Kräfte vermochten; sie hat durch alle Schwierigkeiten hindurch den Weg gebahnt, der zum erwünschten Ziel führen kann.

Der begleitende Verfassungsentwurf ist demnach die Frucht einer möglichst sorgfältigen Ausglei chung, bei welcher gegenseitig viel aufgeopfert werden mußte, um den vorgehabten Zweck zu erreichen. Ein besseres Werk läßt sich vielleicht in der Theorie, nicht aber in der wirklichen Anwendung auf die Schweiz denken; im Ganzen hegt die schweizerische Tagsatzung die Zuversicht, die Kantonsregierungen werden in dem neuen Bundesvertrag eine nicht mißlungene, den Hauptinteressen des Schweizerbundes genügende Vereinigung wahrnehmen zwischen den ehrwürdigen Grundsätzen unsrer alten Bünde und den neuen Erfahrungen, zwischen dem, was aus frühern Jahrhunderten her als allgemein wünschbar dargestellt worden, und den wesentlichen Erfordernissen eines wohl eingerichteten Staatsvereins in der gegenwärtigen Zeit.

Das Möglichste ist vorhanden, und eben, weil es möglich, auch das Beste. Jeder andere Leitfaden dürfte weit vom Ziele oder auf gefährliche Abwege führen.““

„Getreue liebe Mitlandleute!

In unsrer heutigen Sitzung haben wir den Entwurf der neuen schweizerischen Bundesverfassung sowohl, als den Inhalt besagten Schreibens, vorzüglich aber die wichtigen mündlichen Erläuterungen unsers Hochg. H. Ehrengesandten, der bei Aufstellung jenes Aktes zugegen und eifrigst bemüht war, das Interesse unsers Kantons zu besorgen, genau geprüft und dann dieser wichtigen Arbeit einstimmig unsern Beifall gezollt. Wir fanden zwar, daß zu einem vollkommenen Werk noch Manches zu wünschen übrig bleibe, daß die Opfer nicht unbedeutend sind, welche die Kantone einander auf Kosten ihrer Unabhängigkeit zu bringen haben, aber wir fühlen auch, daß eben mittelst dieser Aufopferung der Verband der Eidgenossenschaft fester, die Kraft der gesammten Nation stärker, mithin das Ansehen der Schweiz von Außen desto bedeutender und wirksamer sein werde, und daß wir als Glied der Eidgenössischen Bundeskette uns eines um so höhern Grades politischer Sicherheit und Ruhe werden zu erfreuen haben, als die Gelenke derselbigen enger in einander greifen und sich fest halten. — Um also gemäß Aufforderung der Tagsatzung, dem mehr erwähnten Bundesvertrag, der am Schlusse dieses wörtlich wird vorgelesen werden, so viel vom hiesigen Kanton abhängt, völlige Gesetzeskraft zu ertheilen, haben wir beschlossen und verordnen anmit:

Es soll auf Sonntag den 3. Heumonats eine außerordentliche Landsgemeinde in Trogen abgehalten und bei derselben der obberührte wichtige Gegenstand dem sämmtlichen Landvolk, von dem Wir bestimmt erwarten, daß es sich zahlreich einfinde, zur Ratifikation vorgelegt werden.

Am besagten Tag der Landsgemeinde werden die Geschäfte zu gewohnter Zeit den Anfang nehmen. Wir ver-

sehen uns eines stillen und ruhigen Betragens und müssen vorzüglich dahin ermahnen, daß man bei jetziger Jahreszeit, wo alles Heu im Felde steht, sich auf der Reise hin und her an die getriebenen Wege und Straßen halte und also vor Schadenzufügung sich hüte. Alle in dem ordentlichen Landsgemeinde-Mandat enthaltenen Polizeiverfügungen sollen, so weit sie auch für diesen außerordentlichen Anlaß anwendbar sind, in Kraft gerufen sein und die Dawiderhandelnden zur Verantwortung gezogen werden.

Gott, der mächtige Lenker aller Völkerschicksale wolle die Geschäfte des kommenden wichtigen Tages so lenken und segnen, daß dadurch das Wohl unsers Vaterlandes auf ewige Zeiten gegründet werde."

Erkennt und gegeben in Trogen den 22. Juni 1814.*

Die Landsgemeinde wurde ziemlich zahlreich besucht. Landammann Zellweger als Gesandter und Mitglied der Kommission zur Entwerfung der Bundesakte leitete die Verhandlungen. Er eröffnete dieselben mit einer angemessenen Rede, während welcher die größte Stille herrschte.

Dann wurde vom Landtschreiber der neue Bundesentwurf vorgelesen und darauf beschlossen, die kleine Umfrage zu halten. Dieselbe fiel einstimmig in bejahendem Sinne aus. Endlich folgte die Entscheidung darüber: 1) Ob man von hier aus den Bund annehmen, fest behalten und durch den Ehrengesandten bei der Tagsatzung beschwören lassen oder 2) ob man den Bund verwerfen wolle?

Mit überwiegendem Mehre wurde das Erstere beschlossen. Der ganze Akt ging in aller Ruhe ohne die mindeste Unordnung vor sich.**

Nicht so günstig verlief am gleichen Tage die Landsgemeinde

* Publikationsprotokoll und Fisch.

** Großrathsprotokoll und Fisch, Appenz. Chronik.

in Innerrhoden. Sie wurde in der Kirche in Appenzell abgehalten. Schon bei Verlesung von § 2* setzte es Lärm ab, so daß die Obrigkeit kein Mehr aufnehmen konnte. Da bestieg Pfarrer Manser die Kanzel und ermahnte das Volk im Namen der Religion zum Frieden. Der Lärm legte sich; aber der betreffende Paragraph, wie der folgende, der das Geldkontingent der Kantone festsetzte,** wurde verworfen. Das Volk klagte über ungerechte Vertheilung der Lasten; nicht weniger aber drückte es sein Befremden darüber aus, daß Bern, Freiburg und Solothurn das Unterthanenverhältniß nicht unbedingt aufgeben wollten und daß man sich in einem andern Kantone der Exekutionstruppen gegen das Volk bediene, das doch nur eine freiere Verfassung begehrt habe. Man frug sich, ob denn die Bauern zum Schutz wohlbezahlter Herrn aufgeboden werden sollen? Endlich fand sich die Obrigkeit genöthigt, die Geschäfte auf den folgenden Sonntag (10. Juli) zu verschieben.*** Allein die Stimmung für den neuen Bundesvertrag besserte sich nicht, und die Gegner derselben trugen trotz der Anempfehlung desselben von Seite der meisten Beamten einen unzweifelhaften Sieg davon. †

* Der Kanton Appenzell sollte nach diesem § zu einem Heere von 30,000 Mann 972 Mann stellen.

** Appenzell war angewiesen, an eine Summe von 490,507 Fr. 9728 Fr. zu zahlen.

*** Bei der Abstimmung über die Bundesverfassung in Appenzell am 10. Juli wurden der Landsgemeinde 3 Fragen vorgelegt:

- 1) Ratifikation der Bundesverfassung unter Vorbehalt einiger ihrer Artikel, die der Landrath angetragen hatte.
- 2) Einstellung des Entscheids, bis man jenen der übrigen Stände, besonders der demokratischen, kennen werde, warauf der Gr. Landrath mit Zuzug von 4 Landleuten aus jedem Bezirk im Namen der Landsgemeinde das Standesvotum abgeben möge.
- 3) Verwerfung.

† Fisch und Schweizerbote.

Als sich nun die Tagsatzung am 18. Juli nach kurzer Vertagung wieder versammelte, stimmten nur Zürich, Basel, Appenzell A. Rh. und 5 neue Kantone für den neuen Verfassungsentwurf; ihnen folgten Schaffhausen und Graubünden; andere machten Abänderungsvorbehalte, 3 hielten mit ihrer Erklärung zurück, und Bern, Nidwalden und Innerrhoden verwarfen unbedingt.

Indessen verdoppelten die fremden Gesandten ihre Bemühungen, eine Ausgleichung zu Stande zu bringen, und sie erinnerten wiederholt daran, daß eine eidgenössische Gesandtschaft beim Wiener Kongresse nur unter der Bedingung anerkannt werde, daß sie eine Urkunde der Bundesverfassung zu europäischer Gewährleistung vorlegen könne. Eine Kommission der Tagsatzung arbeitete nun unausgesetzt an den nöthigen Veränderungen, durch welche den Forderungen von Bern, mit Ausnahme der Ansprüche an Aargau und Waadt, größtentheils entsprochen wurden. Die Prüfung und Anerkennung der Kantonsverfassungen durch die Tagsatzung wurde beseitigt, die Souverainetät der Kantone gesichert, die Bestimmungen über den Genuß der politischen Rechte denselben überlassen, der Bundesrath nicht als bleibende Behörde, sondern nur für außerordentliche Fälle aufgestellt und statt eines beständigen Vorortes ein Wechsel zwischen 3 Vororten: Zürich, Bern und Luzern, angenommen.

Um diesem Vertrage eher Eingang zu verschaffen, wurde damit eine Uebereinkunft verbunden, nach welcher die Ansprachen einiger alter Orte sowohl auf Landestheile anderer Kantone, als auch auf die Entschädigung für frühere Rechte und Besitzungen durch Vermittler aus unparteiischen Kantonen ausgeglichen werden und die in Art. 1 des Bundesvertrages ausgesprochene Gewährleistung des Gebiets so lange für die angesprochenen Landestheile nicht gültig sein sollten, bis die Ansprachen erledigt sein würden.*

* Bögelin-Escher.

Am 24. August 1814 legte Landammann Zellweger unserm Gr. Rathe den veränderten Entwurf vor. Dieser gab hierauf dem Volke von dem Schicksal der von unserer Landsgemeinde unterm 3. Juli angenommenen Bundesverfassung, sowie von der Ausarbeitung eines neuen Entwurfes Kenntniß, eröffnete ihm, daß der neue Entwurf außer der Aufstellung von 3 Bororten mit zweijährigem Wechsel statt einem mehr in den Worten als im Sinn und Geist Veränderungen enthalte, und erklärte, so lange an dem früheren Entwurfe fest halten zu wollen, bis der neue von der Mehrheit der Kantone sanktionirt sei. ** Damit übereinstimmend, gab er auch am 29. August dem Gesandten folgende Instruktion an die am 5. September eröffnete Tagsatzung.

„1) Wenn der neue Entwurf eines schweizerischen Bundesvereins ein wirksames Mittel zur Vereinigung der sämmtlichen löbl. Stände werden kann, und derselbe zu endlicher Konstituierung der Schweiz und zur vollständigen Gewährleistung von Seiten der hohen allirten Mächte führt, so wollen auch wir nicht anstehen, diesen Veränderungen der verschiedenen Artikel unsre Ratifikation zu ertheilen. Kann aber dieser Zweck nicht damit erreicht werden, so kehren wir um so lieber wieder zu unserm ersten Entwurf zurück, als derselbe von unsrer Landsgemeinde angenommen worden ist und auch jetzt noch für zweckmäßiger anerkannt wird.

2) Sobald die löblichen Stände sich über eine Bundesverfassung werden geeinigt haben, und die Eidgenossenschaft sich als konstitutionirt erklären kann, wird unser Orts zur Absendung einer Deputation von 3 Personen gestimmt, deren Auswahl der hohen Tagsatzung überlassen wird. Außer dem Dank der Eidgenossenschaft für das gegen dieselbe erzeigte allerhöchste Wohlwollen und die geziemende Empfehlung der Freiheit und Selbständigkeit unsers Freistaats bei den

* Siehe Publikationsprotokoll.

erlauchten Monarchen hat unsre Ehrengesandtschaft in Abfassung der übrigen Instruktionpunkte sich der Mehrheit der übrigen löbl. Stände anzuschließen.“ *

Inzwischen wünschten auch Wallis, Neuenburg und Genf in den eidgenössischen Bund aufgenommen zu werden und der Gr. Rath von Appenzell A. Rh. erließ diesfalls folgende Instruktion: „Dem Ansuchen der Städte und Landschaften Neuenburg, Genf und Wallis um die Einverleibung in den eidgenössischen Bund als souveraine Kantone wurde mit dem Vorbehalt entsprochen, daß ihre Souverainetätsverhältnisse und Staatsverfassungen mit dem Geist und den Bedürfnissen unsrer allgemeinen und besondern Verfassung übereinstimmend seien und daraus einerseits eine vortheilhafte Vergrößerung unsers Bundesstaates und anderseits für jene Staaten selbst eine Gewährleistung ihrer innern Ruhe und Glücks erwachsen möge.“ **

Die Aufnahme fand sodann am 12. September statt, nachdem am 8. September unter dem in obenerwähnter Uebereinkunft bestimmten Vorbehalte alle Kantone außer Schwyz, Nidwalden und Appenzell J. Rh. ihre Zustimmung zur neuen Bundesverfassung gegeben hatten.

Am 26. September setzte Landammann Zellweger seine bisherigen schriftlichen Relationen über die Bundesangelegenheiten mündlich fort. Dieselben führten zu der Frage, ob die Abänderungen, welche in dem neuen Bundesentwurf gemacht wurden, der Landsgemeinde zur Ratifikation vorgelegt werden sollen oder nicht? Die Frage wurde verneint. Am gleichen Tage machte der Rath dem Volke durch eine Publikation Anzeige, daß die Mehrzahl der Kantone den veränderten Bundesentwurf angenommen, daß die Tag-satzung den hohen Älirten davon Mittheilung gemacht und die Gesandten an den Kongreß nach Wien ernannt habe.***

* Instruktionsprotokoll.

** Ebendaselbst.

*** Publikationsprotokoll.

Endlich bevollmächtigte der Gr. Rath am 14. Oktober seinen Gesandten, Namens unsers Standes, der feierlichen Unterzeichnung, Besiegung und Beschwörung der neuen Bundesakte beizuwohnen und daran Theil zu nehmen.* Die Beschwörung unterblieb indessen wegen der inzwischen eingetretenen kriegsrischen Ereignisse, die wir im vorigen Abschnitte erzählt haben, bis August des folgenden Jahres. Appenzell A. Rh. trug Ende Dezember 1814 in einem freimüthigen Schreiben an die Tagsatzung selbst auf Verschiebung an.

b) Die Entschädigungsfrage.

Noch waren die Ansprüche Berns und der demokratischen Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell J. Rh. nicht ausgeglichen. Mehrere derselben betrafen Gebietstheile und Rechtstame im Kanton St. Gallen. Schwyz forderte Aignach, Glarus Gaster, Wesen und Sargans, und Innerrhoden hätte gerne sein Gebiet durch das Rheinthal vergrößert und den Einwohnern Rechtsgleichheit gewährt, während Uri und Unterwalden freies Werbungs- und Niederlassungsrecht im Rheinthal und in Sargans und Entschädigung für ihren Antheil an den dortigen Herrschaftsgütern und Zehnten verlangten.**

Appenzell A. Rh., das vor der Revolution auch zu den über das Rheinthal regierenden Orten gehört hatte, war der einzige demokratische Kanton, der keine Ansprüche auf Entschädigung für frühere Herrschaftsrechte erhob.***

* Instruktionsprotokoll.

** Otto Henne-Amrhyn Geschichte des Kantons St. Gallen.

*** Fisch Chronik. Er sagt: Appenzell A. Rh. hätte sowohl als Innerrhoden wegen der Landvogtei Rheinthal den betreffenden Antheil (von der Entschädigungssumme von 500,000 Fr.) auch beziehen können, allein ein zu Herisau den 28. Juli (1815) gehaltener Gr. Rath that zufolge ergangenen Beschlusses Verzicht mit der Aeußerung, daß eine Landsgemeinde im Jahr 1798 den Rheinthalern unentgeltlich Nachsicht hatte, daß diese von der fernern Besetzung eines Landvogts befreit sein und bleiben

Da man sich nicht verhehlen konnte, daß eine Verständigung über erwähnte Ansprachen ohne fremde Dazwischenkunft unmöglich sei, gelangte die Sache im März 1815 an den Kongreß in Wien, welcher die Integrität der 19 Kantone, wie sie die Uebereinkunft vom 29. Dez. 1813 bestimmt hatte, als Grundlage festsetzte, Wallis, Genf und Neuenburg als 3 neue Kantone der Schweiz einverleibte, Bern als Ersatz für Waadt und Aargau den größten Theil des frühern Bisthums Basel und Biel, Uri die Hälfte des jährlichen Zollertrags im Livinertal und den genannten 5^{1/2} demokratischen Kantonen die Summe von 500,000 Fr. zusprach, welche von den neuen Kantonen Aargau, Waadt und St. Gallen aufgebracht werden mußte u. s. f.* Davon erhielt Appenzell J. Rh. 63,297 Fr. 8 Bz. 9 Rp.**

c) Appenzell A. Rh. während der Unruhen im Kanton St. Gallen.

Der Kanton St. Gallen war im Jahr 1803 ohne Rücksicht auf die Wünsche des Volkes durch Napoleons Machtpruch aus höchst verschiedenen Theilen zusammengesetzt worden. Nach Aufhebung der Mediationsakte wünschten einige dieser Theile aus dem bisherigen Verbande auszutreten. Sie fanden, die repräsentative Regierungsform sei für sie zu kostbillig und hielten die politischen Zustände ihrer Nachbarn von Appenzell, Glarus und Schwyz für weit besser als die ihrigen.

Schon Anfangs 1814 hielten Abgeordnete der Gemeinden Marbach, Rebstein und Balgach mit ihren Kantonsräthen

sollen. Das Großrathsprotokoll in seiner damaligen lakonischen Weise schweigt hievon und erwähnt nur des damit zusammenhängenden Beschlusses: „Die Repartition der 500,000 Fr., so die neuern Kantone an einige alte zu zahlen haben, wird ratifizirt.“

* Bögeli-Escher.

** Müller Friedbergs Erzähler von St. Gallen und Meier von Ronnau.

eine Versammlung im Schlosse Weinstein. Zuerst dachten sie an eine Vereinigung mit Appenzell A. Rh. Aber wie dieser Kantonstheil sich 1803 entschieden gegen jede Vereinigung mit andern Bestandtheilen des helvetischen Kantons Säntis verwahrt hatte, so gab er auch jetzt keinen Anlaß dazu. Der ungeschmälerte Besitz seiner rein demokratischen Rechte, der durch Vereinigung mit andern Landschaften so leicht gefährdet werden könnte, ging dem Appenzeller von jeher über Alles. Nachher beschlossen die Rheinthalen, bei St. Gallen zu bleiben, jedoch die Wiederherstellung ihrer unter den Landvögten genossenen Rechte und Freiheiten (!) und eine wohlfeilere Regierung zu verlangen.

Die Obrigkeit von St. Gallen sandte nun Exekutionstruppen ins Rheinthal und nahm in Thal Verhaftungen vor. Da brach der Sturm los. Laut forderte das Volk Befreiung der Gefangenen. Am 24. war das Rheinthal bis weit hinauf im Aufruhr, den die Entlassung der Verhafteten nicht mehr zu stillen vermochte. Bewaffnete Züge rüsteten sich zum Aufbruch nach St. Gallen, um eine andere Regierung einzusetzen.

In dieser Noth suchte die St. Gallische Regierung bei derjenigen von Thurgau und auch bei der herwärtigen um Hülfsstruppen nach, und als nicht sogleich eine Antwort erfolgte, wurde das Gesuch am 24. Nachts 9 Uhr durch Extrastaffette erneuert. Darauf versammelte sich am 26. der Gr. Rath außerordentlich in Herisau, erkannte aber,

- 1) wegen unserer vielfachen Verbindungen mit den Einwohnern des Kantons St. Gallen keine Hülfsstruppen hinzusenden, sondern neutral zu bleiben und solches in einem freundnachbarlichen Schreiben der Regierung von St. Gallen anzuzeigen;
- 2) am 28. Sept. einen Aufruf an das appenzellische Volk von den Kanzeln verlesen zu lassen, worin dasselbe zur strengsten Neutralität in Wort und Werk aufgefordert und den Gemeindevorsteherchaften die genaue

Handhabung dieser Verordnung zur Pflicht gemacht werden soll, und

3) das Militär in Bereitschaft zu stellen. *

Entmuthigt durch diese Antwort und die Widerseßlichkeit eigener Truppen floh die St. Galler Regierung nach der Hub an der thurgauischen Grenze. Auf ihren Ruf sandte die Tagsatzung Landammann Zellweger von Trogen und Rathsherr Escher von der Linth von Zürich in die unruhigen Bezirke des Kantons St. Gallen ab. Diese erließen eine Proklamation an das Volk, mahnten es zur Ruhe und zeigten, daß bei den widersprechendsten Wünschen aus den so ungleichen Theilen des Kantons unmöglich Allen entsprochen, hingegen wohl Manches durch die Gesetzgebung verbessert werden könne, und reisten von Bezirk zu Bezirk.

Landammann Zellweger fand Anfangs viel Wohlwollen und Zutrauen; seine Kenntniß des Landes und der Personen und sein Takt trugen Vieles dazu bei, daß es den beiden Repräsentanten gelang, die Ruhe wenigstens so weit herzustellen, daß die Wahlen in Ordnung vor sich gehen konnten. Aber die strengen Untersuchungen und Zellwegers energisches Handeln erregten den Unwillen Vieler, ja in Sargans, dessen Bewohner sich lieber an Glarus angeschlossen hätten,

* Großrathsprotokoll. Der Schluß der Proklamation lautet:

„Getreue liebe Mitlandleute! Euer ruhiges und edles Betragen seit der wichtigen politischen Umwälzung der Dinge hat unserm Kanton bei allen Eidgenossen, und selbst beim Ausland Ehre und Achtung erworben. Setzet dieses rühmliche Benehmen fort. Vertrauet fürwährend auf eure Obrigkeit und ihre väterliche Sorge.

Dadurch gebt ihr euern Brüdern ein nachahmungswürdiges Beispiel; ihr befördert euer eigenes Wohl und eure Nachkommen werden sich noch freuen und euch segnen, wenn ihnen die Geschichte sagen wird, welche Eintracht, Klugheit und Mäßigung zur Zeit der Verwirrung und Gefahr unter euch, ihren Vätern, geherrscht habe.

Erkennt in unserer außerordentlichen Großraths-Versammlung in Herisau den 26. Sept. 1814.“

konnten die Repräsentanten nur mit Mühe dem rohen Pöbel entfliehen.* Erst nachdem Exekutionstruppen eingerückt waren, gelang es ihnen, die Ruhe wieder herzustellen. Auch in Außerrhoden wurde es vielfältig mißbilligt, daß der Vorsteher eines demokratischen Volkes den Landleuten des Kantons St. Gallen nicht behülflicher sei, eine volksthümliche Verfassung einzuführen. Als daher Landammann Zellweger als Repräsentant theils zum Behuf der Einführung der Verfassung, theils zu seinem persönlichen Schutze von unsrer Obrigkeit einige Kompagnien Soldaten verlangte, erklärte der Gr. Rath einstimmig: „Da im ganzen Lande nur eine Stimme gehört wird, nämlich Abergewilligen gegen Truppenstellung in den Kanton St. Gallen, so fordere der Nutzen des Landes, die Erkenntniß des Großen Rathes vom 26. September zu bestätigen und keine Truppen zu stellen.“ (18. Oktober 1814.)**

d) Die in's eidgenössische Archiv niedergelegte appenzellische Verfassung.

Nach § 43 der schweiz. Bundesverfassung von 1814 hatte jeder Stand seine Konstitution ins eidgenössische Archiv niederzulegen. Zu diesem Ende hin ordnete der Gr. Rath von Appenzell A. Rh. am 22. Juni 1814 die Zusammenstellung der im Landbuch enthaltenen Grundgesetze an und übertrug diese Arbeit den Herren Landammann Zellweger, Sekkelmeister Tobler, Sekkelmeister Preisig und Rathsschreiber Schäfer mit der Weisung, sie in der folgenden Sitzung zur Prüfung und Ratifikation vorzulegen. Der Antrag, die Zusammenstellung drucken zu lassen, wurde abgelehnt und bestimmt, in jeder Kanzlei ein Exemplar aufzulegen und

* Siehe appenzellisches Monatsblatt, Jahrgang 1829, S. 161—175: „Zwei Tage aus dem öffentlichen Geschäftsleben eines Kanzleibeamten von J. H. Tobler.“

** Großrathsprotokoll.

eines nach Zürich zu senden. Ob und wann eine Prüfung dieser Arbeit von Seite des Gr. Rathes stattgefunden, davon schweigt das Großrathsprotokoll. Genug, die Verfassung wurde den **28. Juni 1814** ins eidgenössische Archiv abgegeben. Wie die Mediationsakte sagt auch diese Verfassung nichts von einem Rechte, welches das damals noch in Kraft bestehende Landbuch von **1747** gewährleistete, von dem Rechte, Vorschläge und Anträge an die Landsgemeinde zu bringen u. s. w.

Wir erlauben uns, die Verfassung, die erst durch den Abdruck in Usteri's Handbuch des Schweizerischen Staatsrechts in unserm Lande mehr bekannt wurde und noch in keinem appenzellischen Werke enthalten ist, zur Vergleichung mit dem Landbuch als Anhang folgen zu lassen.

e) Die Beschwörung des neuen Bundes.

Napoleon's Rückkehr von der Insel Elba, seine abermalige Thronbesteigung und die dadurch herbeigeführten kriegerischen Ereignisse, deren wir im vorigen Abschnitte erwähnten, hatten die Beschwörung des neuen Bundes fast um ein volles Jahr verzögert, aber die allgemeine Gefahr hatte auch die entzweiten Herzen einander näher gebracht und das Gefühl erweckt, daß die Bewohner aller Kantone, wenn auch verschieden in Religion, Sprache, Sitten und bürgerlichen Einrichtungen, doch ein Brudervolk seien. Sobald sich daher die Kriegsstürme gelegt hatten, wurde die Beschwörung des neuen Bundes eingeleitet. Auch Schwyz und Appenzell J. Rh. hatten inzwischen die Bundesverfassung, jenes am **30. April** und dieses am **21. Mai 1815**, angenommen.

Die Landsgemeinde von Innerrhoden versammelte sich einem Beschlusse des Rathes zufolge in der Kirche. Die Mehrheit verwarf viele Mal den Antrag, nach dem offenen Felde zu ziehen, die kleine Minderheit benahm sich aber so störrisch, daß man ihr endlich nachgab, um wenigstens fortfahren zu können. Die Bundesverfassung

und die Kongressurkunde wurden dann angenommen, doch unter Vorbehalt der Religion, Freiheit, Unabhängigkeit, Souverainetät, der Grenzen laut Landtheilung von 1597, der Unvorgreiflichkeit der Schiedsrichter über obige Dinge, des wahren Verhältnisses für die Kontingente an Mann und Geld, der politischen Gleichheit mit Außerrhoden, der Ungültigkeit aller Tagsatzungsbeschlüsse und Konfordate ohne neue Zustimmung, Selbstherrlichkeit über Niederlassung und Gütererwerb zc. Innerrhoden wurde indessen in Betreff seiner Anstöße mit Außerrhoden auf den 5. Art. der Bundesakte verwiesen. Am 15. Juli 1815 bezeugte dann die Tagsatzung Innerrhoden ihr Vergnügen über die eingetretene Beruhigung mit der Erklärung, daß nur unbedingtes Anschließen an den eidgenössischen Bund anerkannt werde, wozu sich also seine Gesandtschaft bei bevorstehender Beschwörung des Bundesvertrages ermächtigt finden müsse.*)

Die diesseitige Kantonsregierung bereitete das Volk durch folgende Proklamation auf den feierlichen Akt vor:

Tit.!

„Endlich ist der ersehnte Zeitpunkt eingetroffen, wo die in Zürich versammelte Tagsatzung es den allgemeinen und besondern politischen Verhältnissen angemessen fand, die Beschwörung des vor einem Jahre schon geschlossenen neuen Schweizerbundes vorzunehmen, und hat sie demnach beschlossen, diesen wichtigen Akt auf Montag als den 7. dies in Zürich auf eine feierliche Weise auszuführen.

Getreue, liebe Mitlandleute und Einwohner
des Kantons!

Ein Ereigniß, wie dies ist, muß wohl das Herz aller wahren Eidgenossen mit Freuden erfüllen.

Welch große Anstrengungen kostete nicht die politische Wiedergeburt unserer Schweiz? Welche harten Anfechtungen

* Müller Friedbergs Erzähler von St. Gallen.

von Innen und Außen hatte sie nicht zu bekämpfen? Wie gütig half der Allmächtige unsrer Ohnmacht wieder auf, und wie tröstend öffnete sich uns die Zukunft in Hinsicht auf unsre Nationalehre, Freiheit und Unabhängigkeit? Fühle dieses ein Jeder tief am Tage, wo von den Vätern der Nation, den Abgesandten der Kantone in deren Namen zum Throne des Ewigen der feierliche Schwur aufsteigen wird:

Diesen neuen Bund der Eidgenossen wahr und stets zu halten und dafür Leib und Leben, Gut und Blut hinzugeben, die Wohlfahrt und den Nutzen des gesammten Vaterlandes und jedes einzelnen Standes nach besten Kräften zu fördern und deren Schaden abzuwenden, im Glück und Unglück als Brüder und Eidgenossen mit einander zu leben und Alles zu leisten, was Pflicht und Ehre von treuen Bundesgenossen fordert.

Wir bitten Gott, den Allmächtigen, daß er mit Wohlgefallen auf diesen heiligen Bund herabblicken und die Dauer und Kraft desselbigen bis auf unsre fernsten Nachkommen erhalten und segnend fortwirken lassen wolle.“

Gegeben in Trogen den 4. August 1815.

Die Bundesbeschwörung fand den 7. August 1815 zu Zürich im Großmünster statt. Am 20. November 1815 gewährleistete dann der Wiener Kongreß die immerwährende Neutralität der Schweiz und die Unverletzbarkeit ihres Gebietes.

So hätten wir nun die politischen Ereignisse einer Periode unserer Geschichte kennen gelernt, welche im Ganzen, wie für das gesammte schweizerische Vaterland, so namentlich auch für unsern Kanton das Bild des Glückes und des Friedens, der Eintracht, des Wiederauflebens gemeinnützigen, brüderlichen und vaterländischen Sinnes darbietet, aber in ihrem Schooße auch manchen Druck barg. Verlangten schon die wiederholten Neutralitätsfeldzüge bedeutende Opfer, so lastete die Militärkapitulation noch schwerer auf dem Lande

und brachte Napoleons Handelsperre mit der damit verbundenen Verdienstlosigkeit große Noth und viel Elend über unser Volk, so daß es nur zu sehr fühlen mußte, was es heiße, von einem Mächtigen abhängig zu sein. Kaum aber lastete des Vermittlers eiserne Hand nicht mehr auf unsern Schultern, so erwachte unter dem Schweizervolke oder vielmehr unter dessen Obrigkeiten schon wieder der alte Haber und der durch Napoleons Machtwort zum Schweigen gebrachte Parteigeist, so daß unser schweizerisches Vaterland, während es zum Schutze unsrer Freiheit und Unabhängigkeit einen neuen Bundesvertrag gründen wollte, das Bild eines allgemeinen Wirrwarrs, einer völligen Auflösung darbot, indem ein Theil die eigenen Interessen über die Freiheit und Unabhängigkeit des Schweizervolkes setzte. Es war, wie ein schweizerischer Dichter sang:

„Der Habsucht Bier verschlingt die seligen Gefühle,
Den Nachbar glücklich auch zu seh'n,
Was heilig ihnen heißt, die Freiheit, wollen Viele
Nicht Andern zugestehn.“

„Unseliges Geschick! des Volkes theure Rechte
Sind in dem freien Land gedrückt:

Der Herr steht wieder auf und suchet seine Knechte,
Den Sklaven, der sich bückt.“

Darum erforderte es neben den eifrigen Bemühungen der unparteiischen Stände, unter denen Appenzell A. Rh. eine ehrenvolle Stellung einnahm, abermals der Dazwischenkunft fremder Mächte, um eine neue Bundesverfassung ins Leben zu rufen, und es war die entschiedenste Erklärung unumschränkter Herrscher, daß sie nur eine Eidgenossenschaft anerkennen, in welcher auch die neuen Kantone als gleichberechtigte Glieder Aufnahme gefunden hätten, nothwendig, ehe diese den ältern Bundesbrüdern wirklich gleichgestellt wurden.

Unter solchen Umständen war es nicht möglich, der neu zu gründenden Bundesverfassung jenen Geist einzu-

hauchen, der es jeden Eidgenossen hätte fühlen lassen, daß er mit allen Schweizerbrüdern eine große Familie bilde und das ganze Vaterland seine Heimat sei. Erst eine spätere Zeit verhalf diesem Geiste zum Siege.

